

Studienordnung für den Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3 - 8) Quereinstieg an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 16. Januar 2026)¹

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c Fachhochschulgesetz und § 2 der Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der PHZH vom 26. August 2025 den Bachelorstudiengang Primarstufe (Schuljahre 3 - 8) für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss (nachfolgend Primarstufe – Quereinstieg).

§ 2 **Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang Primarstufe – Quereinstieg führt zu dem akademischen Titel «Bachelor of Arts PH Zürich in Primary Education» sowie zu einem Lehrdiplom für die Primarstufe (Schuljahre 3 - 8). Das schweizerisch anerkannte Lehrdiplom berechtigt zum Unterrichten der Schuljahre 3 bis 8 in den studierten Fächern gemäss Lehrdiplom sowie zur Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson.

2. Abschnitt: **Umfang und Aufbau des Studiums**

§ 3 **Studium mit berufsintegrierter Ausbildungsphase**

¹ Der Studiengang Primarstufe – Quereinstieg dauert in der Regel drei Jahre und gliedert sich in sechs Semester.

² Das Studium gliedert sich in eine berufsvorbereitende und eine berufsintegrierte Ausbildungsphase.

³ Das erste Studienjahr ist die berufsvorbereitende Ausbildungsphase und umfasst in der Regel ein Pensum von 60 bis 70%.

⁴ Das zweite und dritte Studienjahr bilden die berufsintegrierte Ausbildungsphase. Sie setzt sich zusammen aus einer Teilzeitanstellung als Lehrperson gemäss § 5 und ein bis zwei Studientagen an der PHZH.

§ 4 **Übertritt in die berufsintegrierte Ausbildungsphase**

¹ Für den Übertritt in die berufsintegrierte Ausbildungsphase wird kumulativ vorausgesetzt:

- a. positive Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr,
- b. in der Regel bestandene Prüfungen des ersten Studienjahres,
- c. erfolgreich absolvierte berufspraktische Ausbildung des ersten Studienjahres,
- d. in der Regel die Absolvierung der Module des ersten Studienjahres gemäss Studienplan und

e. eine Anstellung auf der Zielstufe, welche die Voraussetzungen gem. § 5 erfüllt.

² Ausnahmen betreffend § 4 Abs. 1 lit. b und d werden auf begründeten Antrag durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter bewilligt. Der Entscheid kann delegiert werden.

§ 5 Anforderungen an Anstellung für die berufsintegrierte Ausbildungsphase

¹ Damit die Anstellung für die berufsintegrierte Ausbildungsphase genehmigt werden kann, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Arbeitspensum von 35-70 % auf der Primarstufe (Schuljahre 3 – 8),
- b. Anstellung in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich, nicht anerkannt werden Vikariate,
- c. Unterricht in mindestens einem Pflichtfach: Deutsch (DE); Mathematik (MA); Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) und
- d. Unterricht in mindestens einem der Profulfächer: Französisch (FR); Englisch (EN); Bewegung und Sport (BS); Musik (MK); Bildnerisches Gestalten (BG); Textiles und Technisches Gestalten (TTG); Religionen, Kulturen, Ethik (RKE).

² Änderungen in der Anstellung müssen der Studiengangleiterin oder Studiengangleiter gemeldet werden und können zu einer Studienzeiterverlängerung führen.

³ Über Ausnahmen betreffend Abs. 1 entscheidet die Studiengangleitung.

§ 6 Aufbau des Studiums

¹ Das Studium ist modular aufgebaut, wobei sich die Module gemäss § 20 Abs. 2 Rahmenordnung in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterscheiden.

² Der Studienplan kann verpflichtende Abfolgen von Modulen vorsehen. Eine Modulteilnahme kann

- a. vom Besuch des vorausgehenden Moduls oder
- b. vom Bestehen des vorangehenden Moduls abhängig gemacht werden.

³ In Fällen von Abs. 2 lit. b erfolgt die Modulanmeldung unter dem Vorbehalt, dass die vorangehenden Module bis spätestens zum Modulbeginn bestanden sind.

⁴ Der Studienplan definiert:

- a. die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
- b. die empfohlene und teilweise verpflichtende Abfolge der Module, und
- c. die für den Abschluss erforderlichen Diplomprüfungen, und
- d. weitere Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 7 Studienbereiche und deren Umfang

Das Studium umfasst die aufgeführten Studienbereiche im jeweils angegebenen Umfang¹:

Bildungswissenschaften	18 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung	4 ECTS-Punkte
Berufspraktische Ausbildung	51 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	45 ECTS-Punkte
weitere Studienleistungen	2 ECTS-Punkte

§ 8 Fächerangebot und Fächerkombinationen

¹ Der Studiengang Quest Primar führt zu einer Lehrbefähigung in sieben Fächern. Davon sind drei Pflichtfächer und vier Wahlpflichtfächer.

² Alle Studierenden müssen folgende Fächer absolvieren und erlangen in der Folge eine Lehrbefähigung für diese Fächer:

- a. Deutsch
- b. Mathematik
- c. Natur, Mensch, Gesellschaft

³ Aus den Wahlpflichtfächern wählen die Studierenden vier Fächer, welche sie studieren und für welche sie eine Lehrbefähigung erlangen wollen:

- a. Bewegung und Sport
- b. Bildnerisches Gestalten
- c. Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten)
- d. Musik
- e. Religionen, Kulturen, Ethik
- f. Englisch
- g. Französisch

⁴ Zusätzlich wird im Rahmen des Studiums die Lehrbefähigung für Medien und Informatik erworben.

⁵ Freiwillig können die Studierenden im Rahmen von Wahlfächern zusätzliche Module belegen, welche nach der Diplomierung im Rahmen des Erweiterungsstudiums Facherweiterung angerechnet werden können. Für die Facherweiterung gilt das Reglement über die Erweiterungsstudien vom 16. Januar 2026.

§ 9 Fachwechsel

Ein Fachwechsel ist bei den Wahlpflichtfächern nach Massgabe der Rahmenordnung möglich.

3. Abschnitt: Eignungsbeurteilung

§ 10 Überfachliche Kompetenzbereiche der beruflichen Eignung

Die berufliche Eignung wird anhand folgender überfachlicher Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikation,
- b. Kooperation,
- c. Reflexion,
- d. Strukturierung und
- e. Belastbarkeit.

§ 11 Berufseignungsverfahren vor Studienbeginn

Ein Teil der beruflichen Eignung wird bereits vor Studienbeginn im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft.

§ 12 Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr

¹ Die weitere Beurteilung der beruflichen Eignung findet im ersten Studienjahr statt und erfolgt im Rahmen einer Beurteilung hinsichtlich überfachlicher Kompetenzen.

² Die Beurteilung liegt im Verantwortungsbereich der Mentorinnen und Mentoren. Sie findet im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung unter Einbezug der Rückmeldungen von beteiligten Fach- und Lehrpersonen statt.

§ 13 Verlauf der beruflichen Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Die Eignungsbeurteilung erfolgt im Rahmen der folgenden Gespräche und Module:

- a. Standortgespräch,
- b. Eignungsgespräch und
- c. Berufspraktische Module des ersten Studiensemesters gemäss Studienplan.

² Die Prorektoratsleitung Ausbildung erlässt verbindliche Formulare für die Beurteilung der beruflichen Eignung.

§ 14 Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

Wird die berufliche Eignung zum Zeitpunkt des Eignungsgesprächs durch die zuständige Mentorin bzw. den zuständigen Mentor nicht in Frage gestellt, ist die Beurteilung der beruflichen Eignung in der Regel bis Ende Februar des ersten Studienjahres abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums gemäss § 20.

§ 15 Erweiterte Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

Treten Zweifel in Bezug auf die berufliche Eignung einer Studentin oder eines Studenten auf, leitet die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung ein. Die Mentorinnen und Mentoren haben die Zweifel bzw. die Schwächen hinsichtlich der überfachlichen Kompetenzen zu begründen.

§ 16 Kommission Eignung

¹ Nach Anmeldung einer erweiterten Beurteilung setzt der Bereich Berufliche Eignung eine Kommission ein, welche die Eignung vertieft prüft.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person des Bereichs Berufliche Eignung (Vorsitz),
- die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor,
- Praxislehrperson, und
- nach Ermessen der oder des Kommissionsvorsitzenden weitere Fachpersonen.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende ist zudem befugt, weitere Informationen einzuholen oder eine Begutachtung durch eine externe Fachperson anzuordnen.

§ 17 Sitzungen der Kommission

¹ Die Kommission führt in der Regel drei Kommissionssitzungen durch.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student nimmt an den Kommissionssitzungen teil, ausgenommen während der Beratung und Beschlussfassung in der Abschlusssitzung.

§ 18 Praktikum zur erweiterten Eignungsbeurteilung

¹ Die Beurteilung der erweiterten Eignung findet im Rahmen eines Praktikums statt, nach Möglichkeit im Rahmen der regulären berufspraktischen Ausbildung. Bei Bedarf kann die bzw. der Kommissionsvorsitzende ein Zusatzpraktikum zur Beurteilung der beruflichen Eignung anordnen.

² Wird im Rahmen des regulären Praktikums als Teil der berufspraktischen Ausbildung auch die erweiterte Eignungsbeurteilung geprüft, wird das Praktikum in der Regel als Einzelpraktikum durchgeführt.

³ Über das Bestehen des Praktikums entscheidet die Kommission Eignung.

§ 19 Abschluss der erweiterten Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Die Kommission Eignung entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die berufliche Eignung der Studentin bzw. des Studenten zu diesem Zeitpunkt positiv oder negativ beurteilt wird. Sie teilt den Entscheid der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen Abteilungsleitung mit.

² Liegen besondere Gründe vor, welche die Beurteilung der beruflichen Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich machen, erfolgt eine Meldung der Kommission Eignung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese legt gemeinsam mit dem Bereich Berufliche Eignung das weitere Vorgehen fest.

³ Erhält die zuständige Abteilungsleitung von der Kommission Eignung einen negativen Entscheid über die berufliche Eignung, stellt die Abteilungsleitung der Studentin bzw. dem Studenten aufgrund der negativen Beurteilung der beruflichen Eignung die Abweisung vom Studium in Aussicht und gewährt das rechtliche Gehör.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Abteilungsleitung definitiv über die Abweisung.

⁵ Ist der Abschluss einer erweiterten Eignungsbeurteilung noch nicht erfolgt, muss die Studentin bzw. der Student dies bei einer Bewerbung mitteilen.

⁶ Liegt bis zum 1. Juli keine positive Eignungsbeurteilung vor, ist ein Übertritt in die berufsintegrierte Phase des Studiums ausgeschlossen.

§ 20 Verfahren bei einer erweiterten Beurteilung nach Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Treten nach dem Abschluss der Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu erheblichen Zweifeln an der beruflichen Eignung führen, stellt die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor oder die Studiengangleitung an die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter Antrag auf Einleitung einer erweiterten Eignungsbeurteilung. Diese bzw. dieser kann eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen.

² Bei Einleitung der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter diesen Entscheid schriftlich. Sie bzw. er legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat und bestimmt die Modalitäten (z.B. Wiederholung eines Praktikums oder Anordnung eines Zusatzpraktikums). Die §§ 15 ff. kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: Studienleistungen

A. Allgemeines

§ 21 Anforderungen an die aktive Mitarbeit

¹ Grundsätzlich erfordert das Studium die Präsenz der Studierenden vor Ort, da diese Voraussetzung für die aktive Mitarbeit und damit für den Aufbau von für den Lehrberuf grundlegenden Handlungskompetenzen und der Diskursfähigkeit ist.

² Die Anforderungen an die aktive Mitarbeit der Studierenden werden für die einzelnen Module in den jeweiligen Modulbeschreibungen konkretisiert.

³ Falls Studierende an der aktiven Mitarbeit in Präsenz verhindert sind, liegt die Verantwortung für die nachträgliche Aufarbeitung der während der Abwesenheit verpassten Modulinhalte und Beiträge bei ihnen.

⁴ Die oder der Modulleitende kann Kompensationsaufgaben erteilen, wenn die aktive Mitarbeit an ausgeschilderten Pflichtveranstaltungen in Präsenz nicht erfüllt wird. Die Studierenden sind für die Absprache mit den Modulleitenden verantwortlich.

§ 22 Einsichtnahme und Gespräch bei Nachweisen des Studienerfolgs

¹ Bei einem schriftlichen Nachweis des Studienerfolgs haben die Studierenden auf Anfrage das Recht auf eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit.

² Bei computerbasierten Nachweisen des Studienerfolgs legt die verantwortliche Person fest, ob eine Einsichtnahme oder ein Gespräch angeboten wird.

³ Bei einem mündlichen Nachweis des Studienerfolgs oder einem Nachweis des Studienerfolgs anderer Form haben die Studierenden das Recht auf ein Gespräch mit der Examinatorin oder dem Examinator bzw. mit der für die Prüfung verantwortlichen Fachperson.

§ 23 Lehrbefähigung Fremdsprache

Der Unterricht baut auf dem Niveau B2 gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf.

B. Berufspraktische Ausbildung

§ 24 Allgemeines

¹ Praktika sind jene Module der berufspraktischen Ausbildung, die im Rahmen des Unterrichts an Klassen stattfinden inkl. vor- und nachbereitende Anlässe.

² Voraussetzung zur Zulassung zu einem Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der vorangehenden Praktika der berufspraktischen Ausbildung. Die Bereichsleitung der berufspraktischen Ausbildung kann in Absprache mit der Studiengangleitung Ausnahmen bewilligen.

³ Die Praktika finden, vorbehältlich der ausgewiesenen berufsintegrierten Anlässe der berufspraktischen Ausbildung, im Normalfall an einer von der PHZH zugewiesenen Praktikumsklasse bei ausgebildeten Praxislehrpersonen statt.

⁴ Die Studierenden absolvieren Praktika in der berufsvorbereitenden Phase nach Möglichkeit sowohl auf der Unter- als auch auf der Mittelstufe der Primarstufe.

⁵ Die Studierenden werden in der berufsvorbereitenden Phase allein, zu zweit oder in Ausnahmefällen zu dritt einem Praktikumsplatz zugeteilt.

⁶ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Praktika werden in der Wegleitung geregelt.

§ 25 Begleitung und Beurteilung

¹ In der berufspraktischen Ausbildung der berufsvorbereitenden Phase werden die Studierenden von Praxislehrpersonen, Mentorinnen oder Mentoren, Praxisleitungen sowie allfälligen weiteren Fachpersonen begleitet.

² Die Praktika der berufsvorbereitenden Phase werden von der Mentorin oder dem Mentor sowie der Praxislehrperson gemeinsam beurteilt und anhand der jeweils praktikumsspezifischen Kriterien bewertet.

³ Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Beurteilung entscheidet die zuständige Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung nach Anhörung beider Parteien. Die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung kann weitere schriftliche Informationen beiziehen.

⁴ Wird ein Praktikum als ungenügend beurteilt, gilt es als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung ist einmal möglich und kann zu einer Studienzeitverlängerung führen.

§ 26 Aktive Mitarbeit

- ¹ Grundsätzlich verlangen die Module der berufspraktischen Ausbildung volle Präsenz vor Ort.
- ² Bei Absenzen benachrichtigen die Studierenden umgehend die Praxislehrperson, die Mentorin oder den Mentor und weitere am Praktikum beteiligte Personen.
- ³ Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen in Wochenpraktika muss bei der Geschäftsstelle der Primarstufe ein Beleg der Absenz aus wichtigen Gründen (z.B. Arztzeugnis) eingereicht werden.
- ⁴ Details zur Präsenz und aktiven Mitarbeit regelt die Wegleitung.

§ 27 Abbruch

- ¹ Ergeben sich im Verlauf eines Praktikums begründete Zweifel hinsichtlich der zu erreichenden berufspraktischen und/oder der überfachlichen Kompetenzen einer Studentin oder eines Studenten, befinden die Praxislehrperson und die Mentorin oder der Mentor gemeinsam über den Abbruch des Praktikums.
- ² Eine Entscheidung zum Abbruch wird von der Mentorin oder dem Mentor und der Praxislehrperson zuhanden der zuständigen Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung schriftlich begründet und der Studentin oder dem Studenten durch die Mentorin oder den Mentor und die Praxislehrperson kommuniziert. Das Praktikum gilt in diesem Fall als nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- ³ Beim Abbruch eines Praktikums durch die Studentin oder den Studenten im Verlauf eines Praktikums gilt dieses als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Die Studentin oder der Student teilt den Entscheid zum Abbruch der Mentorin oder dem Mentor und der Praxislehrperson sowie gegebenenfalls der Praxisleitung schriftlich mit. Die Studentin oder der Student informiert die zuständige Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung umgehend schriftlich.

§ 28 Berufsintegrierte Ausbildungsphase

- ¹ Die berufspraktische Ausbildung der berufsintegrierten Ausbildungsphase beinhaltet die Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Teilzeitanstellung gemäss § 5 während vier in der Regel aufeinanderfolgenden Semestern.
- ² Die Details werden in einer Wegleitung zur berufspraktischen Ausbildung, im Studienplan und den Modulbeschreibungen geregelt.

C. Weitere Diplomierungsvoraussetzungen

§ 29 Nachweis weiterer Diplomierungsvoraussetzungen

- ¹ Von den Studierenden kann für den Studienabschluss der Nachweis von Leistungen verlangt werden, die nicht mit ECTS-Punkten gewertet werden und teilweise ausserhalb der PHZH zu absolvieren sind.
- ² Der Nachweis solcher weiterer Diplomierungsvoraussetzungen kann für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch sein oder von den gewählten Fächern abhängen.

§ 30 Nachweis Sprachkompetenz für eine Lehrbefähigung in Englisch und Französisch

- ¹ Studierende, die eine Lehrbefähigung in Englisch und/oder Französisch anstreben, müssen für die Diplomierung die geforderte Sprachkompetenz nachweisen durch eine externe Überprüfung auf Niveau C1 gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
- ² Als externe Überprüfung der geforderten Sprachkompetenzen werden für die Lehrbefähigung Englisch das Diplom Cambridge C1 Advanced und für die Lehrbefähigung Französisch das Diplom DALF C1 anerkannt. Über die Anerkennung äquivalenter Nachweise entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.

³ Wird die externe Überprüfung auf Niveau C1 zweimal nicht bestanden, kann bei der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter ein Gesuch auf interne Überprüfung der Sprachkompetenz gestellt werden. Die interne Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

D. Bachelorarbeit/Diplomarbeit

§ 31 Inhalt und Umfang

¹ Die Diplomarbeit ist in der Regel eine Einzelarbeit.

² Die Diplomarbeit kann gemäss Wegleitung neben einer schriftlichen Arbeit Pflichtveranstaltungen umfassen.

³ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Diplomarbeit werden in der Wegleitung zum Verfassen der Diplomarbeit geregelt.

§ 32 Anmeldung zur Diplomarbeit

¹ Die Studierenden melden sich bis zum festgelegten Termin für die Diplomarbeit an.

² Die Anmeldung zur Diplomarbeit kann gemäss Modulbeschreibung an Voraussetzungen geknüpft sein.

§ 33 Begleitung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird in Absprache mit der Begleitperson geplant und erarbeitet.

§ 34 Einreichung der Diplomarbeit

¹ Die Arbeit muss zu einem der festgelegten Termine und in der festgelegten Weise eingereicht werden. Die Abgabe muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung erfolgen.

² Eine Verschiebung der Einreichung nach den drei Semestern gemäss Abs. 1 ist in der Regel einmal möglich.

³ Für die Verschiebung der Einreichung muss bis spätestens drei Wochen vor dem letzten Abgabetermin ein Gesuch an die zuständige Geschäftsstelle gestellt werden. Der Entscheid über die Verlängerung liegt bei der Studiengangleitung. Eine Verschiebung des Termins hat eine Studienverlängerung zur Folge.

⁴ Bei nicht zum letztmöglichen Abgabetermin eingereichten Arbeit gilt die betreffende Arbeit als ungenügend.

§ 35 Beurteilung der Diplomarbeit

¹ Die Diplomarbeit wird nach in der Wegleitung definierten Kriterien mit einer Note beurteilt. Die Note wird auf der Grundlage einer schriftlichen Beurteilung in einem Feedbackgespräch erläutert.

² Für die Wiederholung ungenügender Diplomarbeiten gilt § 57 der Rahmenordnung.

³ Die Einreichung einer überarbeiteten bzw. neuen Arbeit erfolgt frühestens nach einem Semester und spätestens nach zwei Semestern zu den regulären Abgabeterminen. Eine weitere Überarbeitung ist ausgeschlossen.

§ 36 Selbständigkeitserklärung

Mit der Abgabe der Arbeit bestätigen die Studierenden elektronisch eine Selbständigkeitserklärung gemäss § 41 Rahmenordnung.

E. Diplomprüfungen und Diplomierung

§ 37 Diplomprüfungen

¹ Der Studienplan definiert, welche Diplomprüfungen und gegebenenfalls Teildiplomprüfungen zu absolvieren sind.

² Der Studienplan definiert die Berechnung der Diplomnote, wenn diese aus mehreren Teildiplomprüfungen besteht.

³ Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen für die Diplomprüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsanforderungen und -modalitäten festgelegt, welche von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Primarstufe erlassen wird.

⁴ Die Studierenden werden automatisch für Diplomprüfungen angemeldet, sobald sie die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Sie haben bis zum festgelegten Termin die Möglichkeit, sich von den Diplomprüfungen abzumelden.

§ 38 Diplomnote

Im Lehrdiplom werden folgende Diplomnoten aufgeführt:

- a. Bildungswissenschaften,
- b. Berufspraktische Ausbildung,
- c. alle Fächer, für die eine Lehrbefähigung erworben wird,
- d. Diplomarbeit.

§ 39 Voraussetzungen für die Diplomierung

¹ Das Diplomierungsverfahren wird durch einen Antrag der Studierenden bis zum festgelegten Termin ausgelöst.

² Für die Diplomierung müssen die Studierenden folgende Leistungen erbracht haben:

- a. Erfolgreich abgeschlossene Beurteilung der beruflichen Eignung,
- b. Bestehen sämtlicher Pflichtmodule sowie Erfüllen der Bestehensvoraussetzungen in den Wahlpflichtbereichen gemäss Studienplan,
- c. Bestehen sämtlicher Diplomprüfungen gemäss Studienplan,
- d. bestandene Diplomarbeit und
- e. Nachweis der erforderlichen weiteren Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 40 Diplomurkunden

Die Diplomurkunden gemäss § 60 ff. Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

§ 41 Diplomierungstermine

¹ Als reguläre Diplomierungsdaten gelten der 31. Juli bei Studienabschluss im Frühlingssemester und der 31. Januar bei Studienabschluss im Herbstsemester.

² Weitere Diplomierungsdaten, insbesondere für Fälle von nachzureichenden Nachweisen weiterer Diplomierungsvoraussetzungen, sind der 31. März, 31. Mai, 30. September und 30. November.

³ Massgeblich für das Diplomierungsdatum ist der Zeitpunkt des Antrags auf Diplomierung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 42 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, werden vorbehältlich Abs. 2 per Herbstsemester 2026/2027 dieser Studienordnung unterstellt.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, gilt:

- a. dass sie die Zwischenprüfungen Deutsch und Bildung und Erziehung nach altem Recht absolvieren müssen und hierfür bis spätestens Ende Frühlingsemester 2028 Zeit haben. Das Studium muss nach dem zweiten Fehlversuch nicht unterbrochen werden. Wurde eine Zwischenprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert und besteht gemäss altem Recht noch eine Wiederholungsmöglichkeit, ist statt der Zwischenprüfung ein Kompetenznachweis zu erbringen. Dies kann zu einer Studienzeiterlängerung führen.
- b. der bereits kommunizierte Abgabetermin für die Bachelorarbeit.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 3. Juni 2026, in Kraft ab 1. September 2026